

Zeitschrift: Schweizerische Wasser- und Energiewirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbau, Wasserkraftnutzung, Energiewirtschaft und Binnenschifffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 22 (1930)

Heft: 2

Artikel: Neuorganisation der Bundesämter betr. Wasser- und Elektrizitätswirtschaft

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-922469>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schlagszunahme in den Berner Hochalpen, der Walliser Furka und dem Grimselpaß. Es gibt charakteristische Einzelheiten wieder, die eine weitere Erklärung erübrigen.

Mit rein theoretischen Erwägungen läßt sich selbstverständlich bei dem Entwurf einer Niederschlagskarte für das Hochgebirge nicht viel anfangen. Einzig die Erfahrung langer Jahrzehnte, sowie das sorgfältige Abschätzen von Fall zu Fall — jeder Talweg besitzt ja sein eigenes Niederschlagsbild vom Gebirgsfluß bis in große Höhen — ermöglichen es, die mühsame Arbeit zu bewerkstelligen. Mit den mittleren Niederschlagsmengen allein reicht man in einem orographisch so verwickelten Gebiet, wie es die Hochalpen sind, lange nicht aus; man muß die besonderen

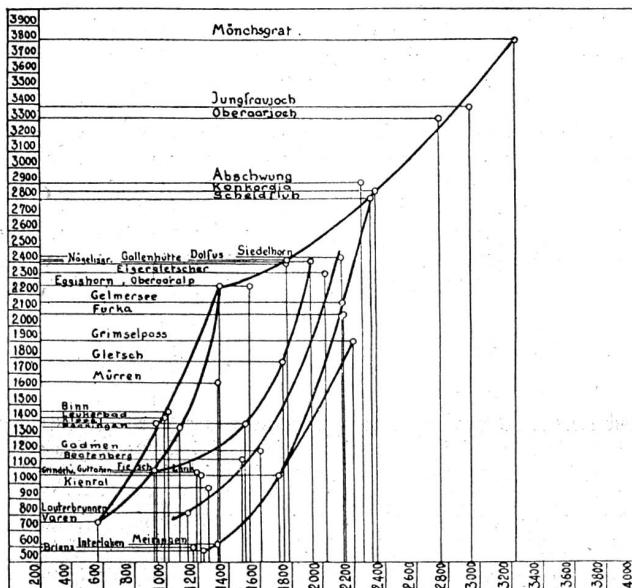


Abb. 3. Diagramm der Niederschlagszunahme in den Berner Hochalpen, der Walliser Furka und dem Grimselpaß.

Verhältnisse auch in den Extremen kennen. Von 1912 bis 1918 bekamen unsere Alpen ein ausgeprägtes Niederschlagsmaximum, das auch einen neuen Gletschervorstoß zur Folge hatte. Es waren besonders im Hochgebirge außerordentlich niederschlagsreiche milde Winter, zum Teil schon von 1909/10 an. Diese eigenartige „Klimaschwankung“ wichen nun mit einem Schlag der großen phänomenalen europäischen Trockenzeit von 1920/21. Alles, was vorher geschehen war (im Mai 1919 betrug die Schneehöhe am Säntisgipfel noch fast 8 m), wurde binnen knapp Jahresfrist auf den Kopf gestellt. In unseren Bergen, auf allen Gletschern und Firnen, ebenso wie in der Niederung beiderseits der Alpenscheide, währte monatelang die größte Trockenheit. Einzelne Gebiete der Hochalpen erhielten im Jahre 1921 kaum 30—40 % ihres normalen Niederschlags; der Gletscherrückstoß begann plötzlich und unvermutet von neuem. Das sind Verhältnisse, wie

sie natürlich neben einer Darstellung der mittleren Niederschlagsverteilung noch eingehender zu behandeln wären. Wir verweisen an dieser Stelle nur auf die nächstens noch zu publizierenden besonderen Mitteilungen über die Niederschlagsverhältnisse unserer hochalpinen Zone und haben nur den Wunsch, daß unsere bescheidene Arbeit den zahlreichen Interessenten — es sind in der hydrographischen Praxis ja gar viele — eine kleine Abschlagszahlung für das Bessere der Zukunft bieten möge.

Neuorganisation der Bundesämter betr. Wasser- und Elektrizitätswirtschaft.

o Ergänzungsbereich
des Bundesrates über das Postulat Grimm betreffend die
schweizerische Elektrizitätswirtschaft.
(Vom 21. Januar 1930)

I.

In ihrer Sitzung vom 17. Juli 1928 beschloss die mit der Prüfung der Berichte des Bundesrates vom 25. März 1925 und 30. Mai 1928¹⁾ beauftragte nationalräthliche Kommission, die Zustimmung zu diesen Berichten zu empfehlen. Die Kommission äusserte dabei den Wunsch, es seien noch folgende Fragen entweder durch Verständigung mit den Interessenten oder auf dem Wege der Gesetzgebung zu lösen:

1. Ausbau der Energiestatistik des Landes unter Einbezug der Verwendungszwecke der Energie (Licht, Kraft, Wärme, Export) und der finanziellen Geschäftsgebarung der Werke.

2. Aufstellung von Richtlinien für den Transport und den Austausch elektrischer Energie.

3. Aufstellung von Richtlinien für die vertragliche Abgabe von elektrischer Energie, unter besonderer Berücksichtigung der Einschränkung der Energieausfuhr in Fällen von Wasserknappheit.»

Der Bundesrat hat sich darüber Rechenschaft geben müssen, dass die in Frage kommenden Arbeiten vom Amt für Wasserwirtschaft, trotz Würdigung seiner Verdienste, in seiner heutigen Organisation nicht verlangt werden können. Wenn das Amt bis jetzt in vorläufiger Weise die durch das Postulat Grimm und die nationalräthliche Kommission aufgeworfenen Fragen behandelt hat, so geschah dies nicht ohne Ueberlastung die auf die Dauer zu gross sein würde. Nach seiner ursprünglichen Bestimmung hat dieses Amt andere Aufgaben zu lösen, die an Zahl und Bedeutung zunehmen und seine volle Aufmerksamkeit beanspruchen. Wir erinnern an folgende hauptsächlichsten Aufgaben:

Die Hydrographie.

Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Prüfung von Projekten und andere Arbeiten im Sinne des Art. 5 des Wasserwirtschaftsgesetzes).

Die Ausnützung der Wasserkräfte in Verbindung mit der Binnenschifffahrt (Regulierung des Rheins unterhalb Basel, Ausbau der Strecke Basel-Bodensee, Ausbau der Rhone, Genferseeregulierung, Regulierung der tessinischen Grenzgewässer).

Die Regulierung der Seen.

Die anlässlich der Behandlung des Postulates Grimm ausgeführten Untersuchungen, deren Schlussfolgerungen in den beiden vorangehenden Berichten des Bundesrates niedergelegt sind, haben gezeigt, dass ein Nachteil darin bestand, dass die Fragen betreffend den Leitungsbau durch das Eisenbahndepartement (eidgenössische Kommission für elektrische Anlagen, Starkstrominspektorat), diejenigen der Ausfuhr jedoch durch das Departement des Innern (Ausfuhrkommission) behandelt wurden.

¹⁾ Vgl. diese Zeitschrift 1928, Nr. 8, S. 108.

Man hatte sich allerdings stets bemüht, und zwar mit Erfolg, eine enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Departementen herbeizuführen. Dadurch wurde es möglich, auf die sofortige Schaffung eines Elektrizitätsamtes zu verzichten. Die Erfahrung hat indessen gezeigt, dass der Dualismus, der in der Organisation bestehen blieb, auf die Dauer nicht befriedigen kann.

Die Schaffung eines Elektrizitätswirtschaftsamtes wird erlauben, die Ausfuhr, den Energietransport, den Leitungsbau, die Inlandversorgung im gleichen Geiste zu leiten und die Verantwortlichkeit einem einzigen Departement zu übertragen.

In ihrer Sitzung vom 4. und 5. November 1929²⁾ hat die nationalrätsliche Kommission für das Postulat Grimm diesen Gedanken einstimmig zugestimmt und sich dabei ihre definitive Stellungnahme vorbehalten, bis ihr der Bundesrat seine nähern Absichten schriftlich mitgeteilt haben werde. Der Bundesrat hat nunmehr die provisorische Schaffung dieses neuen Amtes beschlossen und erstattet hiermit Bericht.

III.

Das Elektrizitätsamt soll ein Organ der Prüfungs- und Auskunftserteilung, sowie des Vollzuges zugleich sein.

Sein Arbeitsfeld soll im wesentlichen statistischer und wirtschaftlicher Art sein; nachfolgend nennen wir kurz die Punkte, auf welche sich die Tätigkeit des Amtes erstreckt.

1. Beschaffung von Unterlagen. Sie soll einen möglichst vollständigen Einblick in die energiewirtschaftlichen Probleme ermöglichen. Zwecks Aufstellung der Energiebilanz ist die heute noch unvollständige Energiestatistik auszubauen. Es wird unter anderem erforderlich sein, die Verhältnisse über die Sommer- und Winterproduktion, sowie über die Energieverwendung weiter zu verfolgen, ferner den heutigen, sowie den unmittelbar bevorstehenden und den künftigen Bedarf zu ermitteln, um daraus Schlüsse auf die voraussichtlich künftige Entwicklung ziehen zu können. Es sollen auch die Verhältnisse des Energiemarktes im Ausland verfolgt werden.

2. Auskunftserteilung. Auf Grund der gesammelten Unterlagen und von objektiv durchgeführten Untersuchungen wird das Amt in der Lage sein, leitende Gesichtspunkte für unsere Elektrizitätswirtschaft aufzustellen, Auskünfte an die Interessenten zu erteilen und zu einer fruchtbaren Zusammenarbeit beizutragen. Hierzu ist notwendig, dass es vom Bestreben geleitet wird, stets mit den Elektrizitätswerken und den Energiekonsumenten in Verbindung zu bleiben, deren Bedürfnisse zu erfassen und den Geist der Mitarbeit und des Zusammenwirkens zu fördern. Wir verhehlen uns nicht, dass es sich dabei um eine heikle Aufgabe handelt, die einen feinen psychologischen Sinn, ein Erfassen der industriellen und kaufmännischen, wie auch der technischen Probleme verlangt und auch den Ueberblick über die rationelle Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft im allgemeinen erfordert.

3. Energieexport. Die Behandlung der Ausfuhrersuche, die Kontrolle über die Energieausfuhr und die allfällige Regelung der Energieeinfuhr, die heute in den Geschäftskreis des Amtes für Wasserwirtschaft fallen, werden vom neuen Amte zu übernehmen sein. Der Zusammenhang dieser Fragen mit der Landesversorgung ist so eng, dass sich eine weitere Begründung erübrigt.

4. Leitungen und Energietransportwesen. Das neue Amt wird auf einen plannmässigen Ausbau unseres Hochspannungsleitungsnetzes hinwirken. Auf diesem Gebiete wird das revidierte Expropriationsgesetz sehr gute Dienste leisten können. Die bisherige Tätigkeit des Sekretariates des Eisenbahndepartementes in bezug auf die Leitungsprojekte — soweit nicht Telephon, Telegraph oder Eisenbahn in Frage kommen — wird dem neuen Amt, mit welchem das Starkstrominspektorat mitzuarbeiten haben wird, obliegen. Diese ebenso technische wie wirtschaftliche Prüfung kann dadurch nur gewinnen, dass sie durch diejenige Instanz geführt wird, welche einen Gesamtüberblick über die Verhältnisse des Elektrizitätsmarktes besitzt.

5. Gesetzliche und administrative Mass-

nahmen. Endlich wird das Elektrizitätsamt mit dem Amt für Wasserwirtschaft am Studium und der Vorbereitung gesetzlicher oder administrativer Massnahmen (Verordnungen, Reglemente usw.) mitzuarbeiten haben, welche der Bundesrat im Rahmen des Art. 24bis der Verfassung allenfalls zu erlassen oder abzuändern beschliessen sollte.

Mit Bezug auf das Amt für Wasserwirtschaft sei bemerkt, dass es seine Tätigkeit getrennt von derjenigen des Elektrizitätsamtes, aber in Fühlung mit ihm ausüben wird. Beide Aemter werden benachbarte, aber gut abgegrenzte Tätigkeitsgebiete besitzen:

einerseits die Wasserwirtschaft, d. h. die Ausnutzung der Gewässer für Kraftzwecke und Schiffahrt;

andererseits die Elektrizitätswirtschaft, d. h. die Verwendung, den Transport und die Verteilung der Energie.

Die Zentrale wird wahrscheinlich den Tätigkeitsbereich der beiden Aemter abgrenzen, wobei eine nähere Anpassung und Unterscheidung auf Grund späterer Erfahrungen vorbehalten bleibt.

III.

Was die Organisation des neuen Amtes anbelangt, so ist es wenig zweckmässig, sie schon heute in Einzelheiten festzulegen. Es soll, bevor ihm eine feste Organisation gegeben wird, zugewartet werden, bis die Erfahrungen von 1 bis 2 Jahren vorliegen. So wird das Amt selber an seinem endgültigen Ausbau mitarbeiten können.

Man kann aber schon jetzt sagen, dass kein zahlreiches Personal erforderlich sein wird: ein Direktor, ein Vize-direktor oder Adjunkt, zwei oder drei wirtschaftliche Beamte und Ingenieure, sowie das nötige Kanzleipersonal. Dem Amt werden nämlich die Organe zur Verfügung stehen, die dem Eisenbahndepartement und dem Departement des Innern beigegeben waren: Ausführkommission, Kommission für elektrische Anlagen, Starkstrominspektorat usw.

IV.

Auf den ersten Blick könnte man der Auffassung zuneigen, dass das neue Amt im Departement des Innern neben dem Amt für Wasserwirtschaft seinen Platz finden sollte. Eine etwas eingehendere Prüfung der Verhältnisse hat aber gezeigt, dass eine solche Zuteilung nicht ohne Nachteile vorgenommen werden könnte, indem sie den Dualismus zwischen dem Departement des Innern und dem Eisenbahndepartement wenigstens teilweise fortbestehen liesse. Man denke an alle elektrischen Leitungen, welche die Telegraphen-, Telephon- und Eisenbahnverwaltung betreffen oder interessieren, seien es eigene Linien, Parallellinien oder Kreuzungen. Für die namentlich im Art. 21, Ziffer 1 und 2, des eidgenössischen Schwach- und Starkstromgesetzes vorgesehenen Fälle sollten die Befugnisse des Eisenbahndepartements diesem ganz erhalten bleiben. Ebenso wäre es mit Schwierigkeiten verbunden, ihm im Hinblick auf die bevorstehende Anwendung eines neuen Expropriationsgesetzes, das grundlegende Änderungen mit sich bringt, die Kompetenzen über die schwerwiegenden und heiklen Expropriationsfragen wegzunehmen, und noch gefährlicher wäre es, sie mit einem andern Departement zu teilen. Zweckmässiger erschien es daher, die vorgesehene Umgruppierung beim Eisenbahndepartement vorzunehmen, unter Angliederung des Elektrizitätsamtes. Immerhin konnte es sich nicht darum handeln, das Amt für Wasserwirtschaft vom neuen Amt zu trennen. Seine Beziehungen zu den andern Abteilungen des Departements des Innern, namentlich zum Oberbauinspektorat und zur Oberforstinspektion, sind lange nicht so eng. Die neue Zuteilung wird für die letztern Aemter kaum nachteilig sein, woraus folgt, dass auch das Amt für Wasserwirtschaft künftig dem Post- und Eisenbahndepartement unterstellt sein soll.³⁾ Die Nutzbarmachung unserer Gewässer für den Erzeugung elektrischer Energie einerseits und der Schiffahrt andererseits interessieren auch das Post und Eisenbahndepartement, so dass dieses nun eher die Bezeichnung «Verkehrsdepartement» führen sollte, nachdem ihm nebst dem Eisenbahn- und Schiffsverkehr auch der öffentliche Automobil- und Luftschiffahrtswesen unterstellt ist.

²⁾ Vgl. diese Zeitschrift Bd. 1929, S. 186.

³⁾ Vgl. den in dieser Nummer abgedruckten Beschluss.

